

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales</u>	<u>20.10.2004</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>21.10.2004</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>02.11.2004</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>10.11.2004</u>

Inhalt:

Änderung Benutzer- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten lt. HH-Plan	Haushaltsstelle UA 35000	Haushaltsjahr ab 2005	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Neufassung des § 5 der Benutzer- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Uckermark vom 25.09.2003 (DS-Nr.: 103/2003) mit Wirkung ab 01.01.2005

zuständiges Amt:
Schulverwaltungs-
und Kulturstab

Uwe Falke
Amtsleiter

Marita Rudick
Beigeordnete

Klemens Schmitz
Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Amt f. Finanzen und Service	Frau Burmeister	

Beratungsergebnis:
Kreistag/
Ausschuss

	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
KBSA	20.10.04						
FRA	21.10.04						
KA	02.11.04						
KT	10.11.04						

Begründung der Vorlage:

Durch das Inkrafttreten der neuen Bundesgesetze zur Arbeitsmarktreform und zur Reform der Sozialgesetze ab 01.01.2005 ist eine Änderung des § 5 der Benutzer- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Uckermark empfehlenswert. Diese Änderung des § 5 soll die Ermäßigungstatbestände ausweiten.

Mit der vorgesehenen Änderung sollen ab 01.01.2005 Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII - Sozialhilfe und SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende Ermäßigungen bei den Teilnehmerentgelten erhalten.

Mit der Aufnahme des Absatzes 5 im § 5 der Benutzer- und Entgeltordnung soll die KVHS die Möglichkeit erhalten, Rabatte zu gewähren. Hierdurch wird eine Steigerung der Attraktivität von Angeboten mit einer stärkeren Nachfrage erhofft.

Zu den finanziellen Auswirkungen lassen sich trotz umfangreicher Betrachtungen zur Zeit keine konkreten Angaben machen.

Die Erfahrungen aus den Vorjahren belegen, dass der bisher ermäßigungsberechtigte Personenkreis (§ 5 Abs. 2) nicht zu den hauptsächlich Nachfragenden gehörte. Erwartet wird, dass auch zukünftig der ermäßigungsberechtigte Personenkreis nicht zu wesentlichen Veränderungen im Nachfrageverhalten führen wird.

Die Änderung des § 5 ist als Anlage 1 beigelegt.

Anlage 1

Benutzer- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Uckermark

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.11.2004 nachfolgende Neufassung des § 5 der Benutzer- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Uckermark (DS-Nr.: 103/2003) vom 25.09.2003 auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 Nr. 14 der Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 9 der Satzung der Kreisvolkshochschule Uckermark vom 18.04./03.05.2001 mit Wirkung ab dem 01.01.2005 beschlossen:

§ 5 Ermäßigungen und Rabatte

1. Alle Ermäßigungen werden auf Antrag und Nachweis des Anspruchs gewährt, sofern das Entgelt mehr als 8,00 EURO/Veranstaltung beträgt.
2. Schülern, Auszubildenden und Studenten wird eine Ermäßigung von 25 % gewährt. Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII - Sozialhilfe und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Entsprechende Nachweise sind bei der Beantragung der Ermäßigung vorzulegen.
3. Entgeltermäßigungen sind bei Gesundheits- und Sportkursen nach § 4 Abs. 1 und 2, Studienreisen, Exkursionen und Sonderveranstaltungen ausgeschlossen. Der Ausschluss der Ermäßigung gilt auch für die Anmeldegebühr (§ 4 Abs. 4), die Teilnahmebescheinigung (§ 4 Abs. 5) und die Sachkosten (§ 4 Abs. 8).
4. Anspruch auf Ermäßigung besteht ebenfalls nicht, wenn:
 - 4.1. Die Veranstaltung nicht der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) zuzuordnen ist oder
 - 4.2. die Kosten der Veranstaltung ganz oder teilweise von Dritten übernommen werden.
5. Die KVHS kann in Abstimmung mit dem Leiter des Schulverwaltungs- und Kulturamtes Rabatte gewähren.

Die Neufassung des § 5 der Benutzer- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Uckermark tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Prenzlau, den _____

Klemens Schmitz
Landrat